

Teilrevision Geschäftsreglement des Stadtrats; Änderungsantrag Luzius Theiler (GAP), Manuel C. Widmer (GFL): Elektronische Stimmenermittlung auch ausserhalb des Rathauses und Namensaufruf bei Fehlen eines Abstimmungssystems

Die Stadtratssitzung in Ostermundigen vom 15.08.2019 hat drei grosse Mängel in der Reglementierung der Stimmenermittlung offenbart. Einerseits wären die Unklarheiten bereits durch die Zurverfügungstellung eines mobilen, elektronischen Stimmenermittlungssystems vermeidbar gewesen.

Andererseits ist die Auszählung durch StimmenzählerInnen immer eine mögliche Fehlerquelle. Nebst der Möglichkeit, dass sich jemand verzählt, können sich während der Abstimmung bewegende StadträtInnen, unklare Handsignale, unaufmerksame Stimmende oder Ratsmitglieder irgendwo im Raum zusätzliche zu Unklarheiten führen.

Nicht zuletzt ist die elektronische Erhebung der Stimmen ein Garant für die Transparenz, die Art. 77 Abs. 2 Bst. B des GRSG formuliert: «Das Stimmverhalten der Mitglieder des Stadtrats ist öffentlich und kann unverzüglich eingesehen werden.» Die Öffentlichkeit hat also ein festgeschriebenes Recht darauf zu erfahren, wer bei welcher Abstimmung wie gestimmt hat. Das soll und muss auch unter «besonderen Umständen» garantiert werden können.

Die Einreichenden regen deshalb zwei Änderungen des GRSG an.

Künftig sollen auch an Sitzungsorten ausserhalb des Rathauses elektronische Abstimmssysteme zur Verfügung gestellt werden. Das hatte sich 2013 bei der Sitzung des Stadtrates im Kursaal bewährt. Es ist wünschenswert, dass während externen Sitzungen eine technisch Sachverständige Person des Anbieters des Systems anwesend ist.

Gleichzeitig sollen beim Fehlen eines solchen Systems (Ausfall im Rathaus oder extern) und wenn das Resultat einer Abstimmung nicht offenkundig ist Ermittlungen nur noch mit Namensaufruf durchgeführt werden. Die Durchführung derselben obliegt den Stimmenzählenden, welche jeweils simultan eine Liste abarbeiten und diese dann vergleichen.

Daraus ergeben sich folgende Änderungen im GRSG:

Art. 77 Ermittlung; Namensaufruf

1bis

Steht für eine Sitzung bekanntermassen kein elektronisches Stimmenermittlungssystem zur Verfügung, wird ein mobiles elektronisches System zugemietet.

Es wird während der ganzen Sitzung von einer sachverständigen Person des Anbieters betreut.

Art. 78 Ermittlung bei Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems

1 Bei Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems ermittelt das Ratspräsidium zuerst durch Handerheben, ob das Ergebnis der Abstimmung offenkundig ist.

2 Ist das Resultat der Abstimmung durch Handerheben nicht offenkundig wird das Resultat der Abstimmung durch die Stimmenzählenden mittels Namensaufruf ermittelt.

3 Auf Verlangen mindestens 11 Mitglieder des Stadtrates wird auch bei offenkundigen Abstimmungen ein Namensaufruf durchgeführt.

4 Bei Verhinderung der Stimmenzählenden bestimmt der Stadtrat eine Stellvertretung. Diese wird vom Vizepräsidium des Stadtrates vor der Sitzung instruiert.

Bern, 12. September 2019

Erstunterzeichnende: Luzius Theiler, Manuel C. Widmer

Mitunterzeichnende: Eva Gammenthaler, Anna Schmassmann, Michael Burkard, Bettina Jans-Troxler, Brigitte Hilty Haller, Marcel Wüthrich